

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 34 (1972)

Heft: 11

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

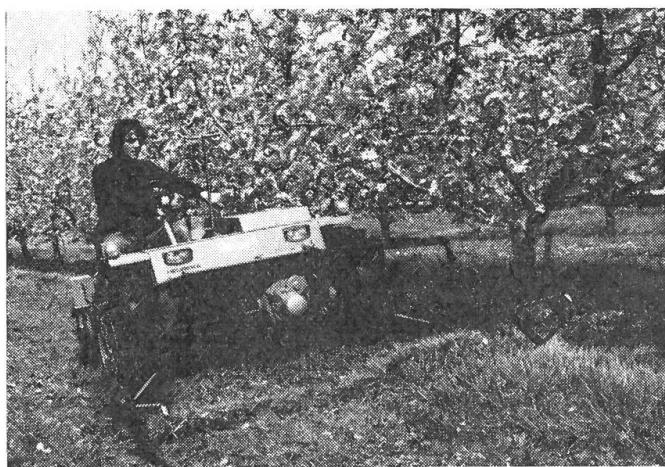


Abb. 7: ... beim Mulchen in Obstanlagen. Die Maschine ist äusserst wendig und dreht jeweils dank der Einzelradbremse um das innere Rad bis zur Kehrwendung.

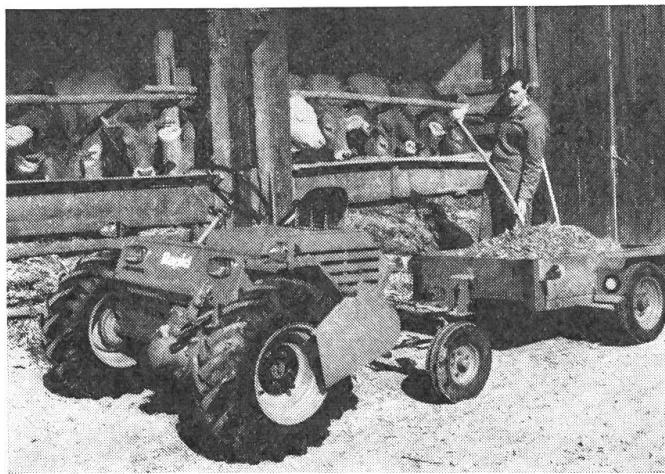


Abb. 8: ... bei der Verwendung als Universal-Kleintraktor. In dieser Eigenschaft bieten sich für ihn viele Einsatzmöglichkeiten auf dem Feld, auf dem Hof oder auf der Strasse. Der Schnellmäher weist eine Standard-Traktorspur auf. Das verleiht ihm bei niedrigem Schwerpunkt gute Sicherheit und Geländegängigkeit. Im 4. Gang erreicht er 20 km/h.

weitere Première der Firma Rapid AG statt: der Schnellmäher «Heureka» wurde beim Verrichten verschiedener Arbeiten gezeigt. «Heureka» (Ich hab's gefunden!) soll der griechische Mathematiker Archimedes (287–217 v. Chr.) bei der Entdeckung des hydrostatischen Grundgesetzes ausgerufen haben. «Heureka» taufte der Konstrukteur den Rapid-Schnellheuer. Beide haben den Geist angestrengt, nach einer Lösung gesucht ... und haben sie ge-

funden. Ob in unserer schnellebenden Zeit der «Heureka» des Rapid-Konstrukteurs die gleiche zeitliche Dauer (über 2100 Jahre) beschieden sein wird, wie dem «Erfinder» des erwähnten Lehrsatzes, vermag ich nicht vorauszusagen. Eines steht aber fest: beide haben der Menschheit einen Dienst erwiesen.

Ueber die eindrucksvolle Vorführung auf Sentenhof vermitteln die Bilder nebenan einen ersten Eindruck. Technische Einzelheiten wird uns die Firma Rapid AG später sicher in Wort und Bild verraten. Besten Dank für das Geschaffene und Gezeigte!

r-r

Rechtsfragen

Ueber Kauf und Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen

Zu einem Podiumsgespräch über dieses Thema lud im vergangenen Winter die Sektion Beider Basel seine Mitglieder ein. Präsident Karl Schäfer konnte in einem bis auf den letzten Platz besetzten Saal die interessierten Bauern sowie die beiden Referenten Dr. jur. A. Gass und Maschinenberater S. Wüthrich begrüssen.

Die Fragen stellte Herr Wüthrich aus seinen Erfahrungen als kantonaler Maschinenberater, wobei er bewusst Extremfälle aufgriff. Er weiss zur Genüge, dass es viele seriöse Firmen und Vertreter gibt.

Das Obligationenrecht (OR) sieht nicht vor, dass ein Kauf schriftlich abgeschlossen werden muss. Es ist allerdings zu bedenken, dass in diesem Falle bei späteren Meinungsverschiedenheiten der Beweis über gewisse Abmachungen sehr schwer zu erbringen ist. Es ist somit unbedingt von Vorteil, wenn alle Abmachungen **schriftlich** niedergelegt werden. Einzelheiten über Garantie, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen usw. sollten auf alle Fälle schriftlich festgehalten werden. Ein schriftliches Vertragsformular, wie es vorgedruckt von den meisten Maschinenhandelsfirmen verwendet wird, ist unbedingt genau zu lesen, besonders auch die kleingedruckten «Allgemeinen Bedingungen» auf der Rückseite.

Es wurde von beiden Herren darauf hingewiesen, dass man nie «zwischen Tür und Angel» einen Vertrag unterschreiben sollte, mag er noch so günstig erscheinen. Derart pressiert es nie. Es ist sehr zu empfehlen, jeden Vertrag von einer bestimmten finanziellen Tragweite in Abwesenheit des Verkäufers nochmals in aller Ruhe zu lesen.

Man darf auch die Garantiebestimmungen und allgemeinen Bedingungen abändern, aber stets auf beiden Exemplaren und vor allem nie nachdem der Vertrag schon von einer Seite unterschrieben wurde. Von Herrn Wüthrich wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass es nicht fair sei, es dem Käufer zu überlassen, für nicht selbst hergestellte Teile einer Maschine (Lichtmaschine, Pneus usw.) selber die Garantie bei diesen Herstellern einzuholen. Ebenso ist darauf zu achten, dass bei einer von auswärts zugekauften Maschine als **Gerichtsstand** der Wohnsitz des Käufers gilt, falls letzterer etwas zu bemängeln hätte.

Wird der **Liefertermin** nicht eingehalten, so muss der Käufer den Lieferanten schriftlich mahnen und ihm eine Nachfrist setzen. Wird der Vertrag auch nach dieser Frist nicht erfüllt, so kann man vom Vertrag zurücktreten, sofern ursprünglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. auf der Rückseite des Vertragsformulars).

Bei einer **Mängelrüge** muss man nur einmal schreiben. Hat man die Maschine noch nicht bezahlt, so verweigere man einfach die Zahlung bis alles in Ordnung ist. Reicht der Verkäufer deswegen eine Klage ein, so kann man die Klage unter Hinweis

auf die festgestellten Mängel anfechten. Ist schon bezahlt worden, so muss man innert der Garantiefrist klagen, oder eine Fristverlängerung bis zur Behebung der festgestellten Mängel vereinbaren.

Beim **Kauf auf Probe** ist besonders zu beachten, dass die Maschine während der Probezeit Eigentum des Verkäufers bleibt. Man darf daher nie etwas an der Maschine ändern oder ändern lassen, sonst wird der Garantieanspruch verwirkt. Die Werkvorschriften über Schmiermittel und Treibstoffe sind während der Garantiezeit in jedem Falle peinlich genau einzuhalten.

Bei **Reparaturen** muss man zwischen Werkvertrag und Auftrag unterscheiden. Ein **Werkvertrag** liegt dann vor, wenn z. B. an Getriebe oder Motor etwas ersetzt wird und die Maschine in der Werkstatt ausgebaut werden muss. Im Falle eines Werkvertrages gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften wie beim Kaufvertrag. **Aufträge** sind meistens Servicearbeiten. Beim SVLT in Brugg kann man gedruckte Formulare für Reparaturaufträge beziehen. Der Auftrag erhebt nur Anspruch auf sorgfältige Ausführung.

Jeder Käufer, der irgend etwas zu bemängeln hat, muss dies schriftlich und **eingeschrieben** tun. In der Folge soll man den Gang zum Gericht nicht zu sehr scheuen. Allein die Hängigmachung einer Klage bewirkt oft Wunder. Im Kanton Baselland wird an jedem Bezirksgericht zu gewissen Zeiten kostenlos Rechtsauskunft erteilt. Wichtig ist, dass sich auch der Käufer genau an die getroffenen Abmachungen hält.

ks

Das Strassenverkehrsrecht – Ihr Schutz, wenn Sie es kennen

Die Geschwindigkeit der landw. Motorfahrzeuge

Art. 48, Abs. 1, BAV

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Traktoren, Motorkarren (inbegriffen Arbeitskarren) und Motor-

einachser, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes (VRV Art. 86) verwendet werden. Ihre Höchstgeschwindigkeit darf unbeladen auf ebener Strasse im ersten Gang 6 km/Std., im schnellsten Gang 25 km/Std. nicht überschreiten, mit einer Messtoleranz von 10 %.